

# Afrikanische Schweinepest nicht einschleppen!

**Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa immer weiter aus. Die hochansteckende Viruserkrankung bei Schweinen und Wildschweinen verläuft fast immer tödlich. Einfache Massnahmen sollen eine Einschleppung in die Schweiz früh entdecken helfen und die Ausbreitung verhindern.**

Dr. Regula Vogel,  
Kantonstierärztin, Amtsleiterin  
Veterinäramt  
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 41 41  
regula.vogel@veta.zh.ch  
www.veta.zh.ch

Mona Neidhart,  
Kommunikationsverantwortliche  
Veterinäramt  
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 41 41  
monika.neidhart@veta.zh.ch  
www.veta.zh.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
www.blv.admin.ch → Tiere → Tiergesundheit → Früherkennung

Mitteilungen über beprobte Wildschweine  
an: Fischerei- und Jagdverwaltung  
fjv@bd.zh.ch  
und Veterinäramt des Kantons  
kanzlei@veta.zh.ch



Würde die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in die Schweiz eingeschleppt, hätte das enorme Konsequenzen für die Produzenten von Schweinefleisch, die Tiergesundheit und die Wildschweinpopulation.  
Quelle: superpass, Wikimedia Commons (CC BY-SA 3.0)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochansteckende fieberhafte Viruserkrankung bei Haus- und Wildschweinen. Sie verläuft für die Tiere fast immer tödlich. Bislang gibt es keine Schutzimpfung. Die Krankheit hat sich von Russland aus über die Ukraine, Moldawien und die Baltischen Staaten bis nach Polen, Tschechien, Ungarn und Rumänien ausgebreitet. Jetzt muss die Einschleppung in die Schweiz verhindert werden.

Für den Menschen ist die Krankheit nicht gefährlich. Vorsicht gilt jedoch bei der Einreise aus von ASP betroffenen Gebieten, um die Krankheit nicht weiterzutragen und in die Schweiz einzuschleppen.

Sollten sich hiesige Haus- und Wildschweine infizieren, wäre dies eine ernstzunehmende Bedrohung für die Landwirtschaft sowie das Wild.

## Übertragung des Virus

Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier übertragen. Der Erreger ist sehr widerstandsfähig und kann auch über Geräte, Transportfahrzeuge, Kleidung oder Schuhe verschleppt werden. Der Mensch ist im Moment der grösste Risikofaktor für die Einschleppung in die Schweiz. Er kann den Erreger über Fleischerzeugnisse, Kleidung, Schuhe und Utensilien in die Schweiz bringen. Das Verfüttern erregerhaltiger Fleischabfälle stellt einen wichtigen Ansteckungsweg dar. Werden also Lebensmittel wie Schinken, Salami usw. aus Regionen mitgebracht, die von ASP betroffen sind, und wird dann sorglos mit den Esswaren umgegangen (z. B. Wegwerfen an Autobahnraststätten oder im

Wald, Verfüttern von Speiseresten), so können mit dem Virus verseuchte Produkte von Haus- oder Wildschweinen aufgenommen werden.

## Massnahmen gegen die Schweinepest

Deshalb ist es strikt verboten, lebende Haus- und Wildschweine sowie Fleisch, Fleischprodukte, tierische Nebenprodukte einschliesslich Häuten und Fellen von ihnen aus Regionen, in denen die Afrikanische Schweinepest vorkommt, in die Schweiz einzuführen. Lebensmittelabfälle sollen in abgeschlossenen Müllbehältern entsorgt werden. Jäger-

## Erkennen der Krankheit bei Hausschweinen

Sollten Tierhalter bei ihren Tieren Symptome wie Fieber, Blauverfärbungen der Ohrspitzen oder Extremitäten, Blutungen auf der Haut oder auch nur vermehrte Abgänge beobachten, so ist unverzüglich die Bestandstierärztin oder der Bestandstierarzt zu benachrichtigen.

**Achtung:** Das klinische Bild der Afrikanischen Schweinepest (ASP) kann sehr variabel sein, darum müssen auch unspezifische Symptome im Bestand sorgfältig abgeklärt werden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellt auf seiner Website [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) umfangreiches Informationsmaterial zur ASP zur Verfügung, beispielsweise ein mehrsprachiges Faltblatt mit den wichtigsten Hinweisen auf Deutsch, Französisch, Polnisch, Russisch, Rumänisch und Tschechisch.

## Was für jeden gilt

Wer aus einer von ASP betroffenen Region in die Schweiz einreist, muss verschiedene Vorsichtmassnahmen beachten. Diese gelten ganz besonders für Tierhalter, Saisonarbeiter auf landwirtschaftlichen Betrieben sowie Personen, die von einer Jagdreise zurückkehren.

- Keinen Reiseproviant (Fleisch oder Wurstwaren) aus Ländern, in denen die ASP vorkommt, in die Schweiz mitbringen.
- Der Import von Schweinefleischprodukten aus ASP-Risikoländern ist verboten.
- Speiseabfälle generell in verschlossenen Müllbehältern entsorgen.
- Nach Jagden in Ländern mit ASP die Jagdkleidung sorgfältig waschen und die Jagdgeräte reinigen und desinfizieren.
- Auf Jagdtrophäen verzichten.
- Kommunikationsgeräte (Mobilfunk, Smartphones, Ferngläser, Kameras etc.) reinigen und desinfizieren.

## Was Jäger und Wildhüter tun

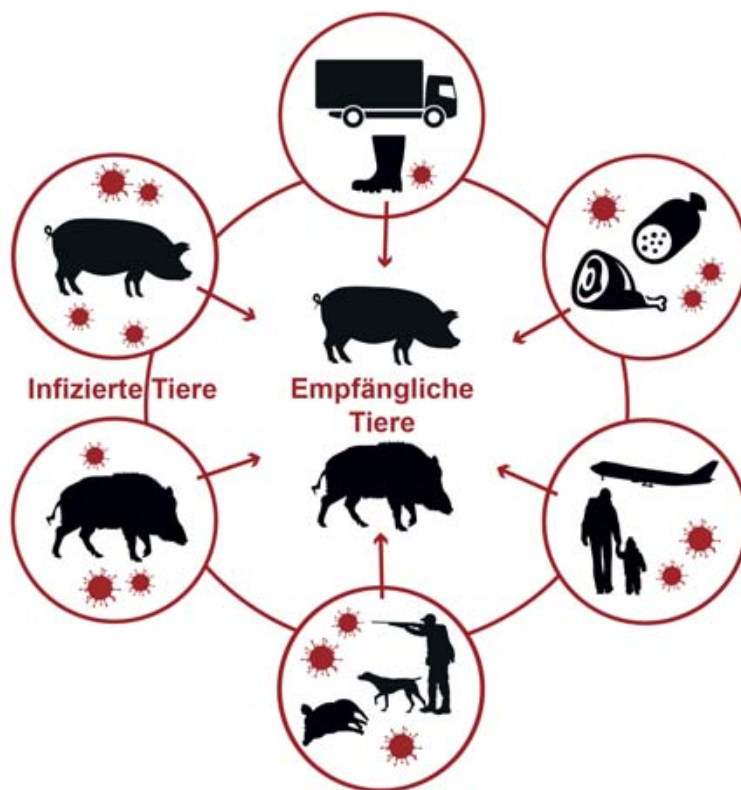
Jäger und Wildhüter können einen wichtigen Beitrag zur Früherkennung leisten und sind zur Mitarbeit aufgerufen. Ganzjährig sollen sämtliche in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tot aufgefundenen Wildschweine, Abschüsse infolge unspezifischer Krankheitsanzeichen und im Verkehr verunfallte Wildschweine auf ASP untersucht werden. Jäger und Wildhüter werden gebeten, vermehrt auf tote und kranke Wildschweine zu achten und jedes dieser Tiere einer Untersuchung auf ASP zuzuführen.

## Wie Tierhalter ihre Bestände schützen können

Tierhalter sollen sich konsequent an folgende Grundregeln halten:

- Zugang für fremde Personen zu den Ställen beschränken.
- Betriebseigene Kleidung und Schuhe für die Ställe zur Verfügung stellen.
- Hygieneschleuse installieren (z.B. nach Richtlinie 2.01 des SGD unter [www.suisag.ch](http://www.suisag.ch) → Service → Dokumente).
- Niemals Speiseabfälle an die Schweine verfüttern, auch nicht in kleinsten Mengen.
- Kontakt von Wildtieren mit Hauschweinen durch geeignete Massnahmen (doppelte Umzäunung) verhindern.
- Angestellte aus betroffenen Regionen für das Thema sensibilisieren und Einhaltung der Regeln konsequent kontrollieren.

## Wichtigste Verbreitungswege der ASP



Nur das Unterbrechen der Übertragungswege kann verhindern, dass die Afrikanische Schweinepest in die Schweiz eingeschleppt wird.  
Quelle: BLV

rinnen und Jäger, die in den betroffenen Regionen Wildschweine jagen, sollen die Utensilien, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gar nicht in die Schweiz mit zurücknehmen. Jagdgeräte und Jagdkleidung sollen sorgfältig gereinigt und wenn immer möglich desinfiziert werden.

Zu den vorsorglichen Massnahmen informieren das kantonale Veterinäramt sowie das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Viele Details sind auch dem blauen Zusatztext links zu entnehmen.

## Nationales Früherkennungsprogramm

Bei aller Vorsicht ist nicht auszuschliessen, dass die Afrikanische Schweinepest in die Schweiz eingeschleppt wird. Um in diesem Fall eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern, ist es wichtig, eine mögliche Ansteckung von Wildschweinen mit ASP frühzeitig zu erkennen. Das BLV hat dazu in Zusammenarbeit mit dem BAFU, den Kantonen sowie weiteren Fachpersonen ein nationales «Früherkennungsprogramm ASP bei Wildschweinen» erarbeitet. Die Jägerschaft und die Wildhut sind angehalten, mitzuhelfen und alle tot aufgefundenen Wildschweine, Abschüsse von kranken Tieren und Unfallwild auf ASP zu untersuchen.

## Das Virus nachweisen

Jägerinnen und Jäger in den Revieren sind bereits von der Fischerei- und Jagdverwaltung mit den vom BLV bereitgestellten Probenahmesets versorgt worden. Sie entnehmen selbst einen Milz- beziehungsweise Blutupfer vom Tier und schicken diesen an das angegebene Untersuchungslabor. Die Kosten für die Sets sowie die Laboranalysen trägt das BLV.

Der Fundort des Tiers muss markiert oder georeferenziert werden. Nach der Probeentnahme werden die Tierkörper von den Jägerinnen und Jägern über die Gemeindesammelstellen (wenn es sich um kleine Tiere handelt) oder über die regionalen Kadaversammelstellen entsorgt. Alle Utensilien und Gerätschaften, die mit dem Kadaver in Kontakt gekommen sind, müssen sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Da die Krankheit für den Menschen nicht gefährlich ist, besteht für die Probenehmer keine Gefahr. Sie müssen jedoch streng darauf achten, dass vom Kadaver keine Infektionsgefahr für andere Tiere ausgeht.

Fragen zur Probenahme, zur Entsorgung der Kadaver oder zur Desinfektion können ans Veterinäramt des Kantons Zürich ([kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch)) gerichtet werden.